

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

II / 2011

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Ältestes Gewerbe der Welt - Welche Steuerpflicht besteht?
- 4 - 5 Steuerlexikon R wie ...
 - Rechtsnachfolge
 - Rohgewinn
 - Reverse Charge
- 5 Die E-Bilanz - Verschieben um ein Jahr
- 5-6 Vorsicht bei schnellem Konto – Ausgleich Hat Geld doch Fähnchen?
- 6-7 Doppelte Haushaltsführung Zurück auf "los"
- 7 "Firmenwagensteuer" auch für Bahnfahrer?
- 7-8 Absicht zur Vermietung - Nachweis nötig!
- 8-9 Investitionsabsicht - Ämter fordern Beweise
- 9-10 Dienstreise ins Ausland - Keine Pauschale für die Kosten
- 10-11 Vorsteuerabzug - Steuernummer muss stimmen
- 11-12 Gewinnausschüttung - Rückzahlung ist teuer
- 12-13 Internationales Steuerrecht - Verrechnungspreisgrundsätze
- 13 150 Steuergesetzesänderungen seit 2004
- 13 Vermietung an Eltern - Am besten besonders günstig?
- 14-15 Umsatzsteuer - Erlass statt Richtlinie
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

*Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?*

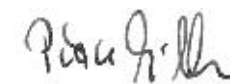
*Interessierte mögen sich bis
zum 31.05.11 an mich wenden.*

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

nicht nur den Winter, auch die fünfte Jahreszeit mit Karneval und Fastnacht haben wir - kalendarisch betrachtet - nun hinter uns, und die Uhr tickt weiter: "Frühling lässt sein blaues Band wieder flattern durch die Lüfte..." Das freut uns alle, ganz besonders aber vielleicht Bahnbetreiber, die nichts von dem winterfesten Triebwagen-Modell "Sibiria" wussten und daher in der kalten Jahreszeit eine ganze Menge Kunden verloren... Wir sprechen hier von Jim und Lukas und der Lümmelland GmbH. An ihrem Beispiel erläutern wir Ihnen nämlich im vorliegenden InfoBrief, welche Folgen es hat, wenn Sie eine Gewinnausschüttung zurückzahlen.

Darüber hinaus erfahren Sie auf den folgenden Seiten, wie Belege aufzubewahren sind, welche Voraussetzungen für den Vorsteuer-Abzug erfüllt sein müssen und wann die E-Bilanz startet. Die Fragen, ob Geld nicht vielleicht doch Fähnchen hat, klären wir ebenfalls für Sie. Und schließlich war uns auch noch das älteste Gewerbe der Welt eine nähere Betrachtung wert - natürlich aus steuerlicher Sicht.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige und ansprechende Lektüre.
Und natürlich einen angenehmen, sonnigen Frühling.



Petra Möller

und das ganze Team

Ältestes Gewerbe der Welt Welche Steuerpflicht besteht?

Ist die Prostitution gewerbsteuerpflichtig? Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) das erste Mal im Jahr 1970 befasst. Es ging dabei um Fälle aus den Jahren 1964 und 1965. Der BFH verneinte damals die Gewerbsteuerpflicht für Prostitution. Er bezog sich auf ein Urteil des Reichsfinanzhofes aus dem Jahr 1931, wonach sich eine Dirne nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteilige. Sie habe daher zwar keine gewerblichen Einkünfte - gleichwohl aber sonstige (einkommensteuerpflichtige) Einkünfte. Immerhin biete sie eine Leistung an und erwarte dafür eine Gegenleistung.

Sächsische Finanzbeamte haben nun einen neuen Vorstoß gewagt. Sie argumentierten, dass Prostitution inzwischen legal sei und daher als normale gewerbliche Tätigkeit einzustufen sei. Das BFH-Urteil aus dem Jahr 1970 sei nicht mehr anwendbar.

Doch das sächsische Finanzgericht bleibt dabei, dass Prostitution nicht gewerbsteuerpflichtig ist. Daran ändere weder die veränderte öffentliche Einstellung zur Sexualität noch die zwischenzeitliche Legalität der Prostitution etwas. Der Fall ist



nun erneut beim obersten deutschen Steuergericht.

Es gibt aber auch Bundesländer, in denen die Finanzämter bereits jetzt von Prostituierten Gewerbsteuer verlangen.

Steuerlexikon R wie ... Rechtsnachfolge

Eine Gesellschaft, z.B. eine GmbH, kann sich in eine andere Gesellschaft (z.B. AG) umwandeln, mit einer anderen Gesellschaft verschmelzen oder sich aufspalten bzw. einen Teil des Vermögens abspalten. Bei all diesen Umwandlungsvorgängen tritt der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers ein - meist ohne Einschränkung. Teilweise, z.B. bei einer Verschmelzung, kann der Rechtsvorgänger dabei auch ohne das förmliche Liquidationsverfahren "untergehen".

Rohgewinn

Der Rohgewinn ist die Differenz zwischen den Umsatzerlösen und dem unmittelbaren Wareneinsatz vor Abzug aller allgemeinen Verwaltungskosten oder Abschreibungen. Das Verhältnis des Rohgewinns zum Umsatz ist innerhalb einer Branche oft annähernd gleich und wird daher von Prüfern des Finanzamtes verwendet, um die Buchführung zu verplausibilisieren.

Reverse Charge

Unter dem Reverse-Charge-Verfahren versteht man im Umsatzsteuerrecht die Umkehrung der Steuerschuld: Nicht derjenige, der eine Leistung erbringt, sondern der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen. Das Reverse-Charge-Verfahren ist vor allem bei ausländischen Unternehmern sowie im Baugewerbe, bei

Grundstücksgeschäften und seit 2011 bei der Gebäudereinigung anzuwenden.

Die E-Bilanz Verschoben um ein Jahr

Grundsätzlich müssen Unternehmer ihren Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ab dem Geschäftsjahr 2011 elektronisch beim Finanzamt einreichen. Das entsprechende Prozedere hatte die Finanzverwaltung Ende 2010 konkret vorgestellt und damit für Aufregung gesorgt: Innerhalb weniger Wochen hätten zahlreiche Unternehmen ihre Buchhaltungssysteme umfassend umstellen müssen, denn die Finanzverwaltung will sehr detaillierte Informationen in elektronischer Form. Zusätzlich sollten die Unterschiede zwischen der Bilanz nach Handels- und Steuerrecht elektronisch übertragen werden. Jetzt können die Unternehmer aber erst einmal aufatmen: Die E-Bilanz wird um ein Jahr verschoben. So besteht nun ausreichend Zeit, die Einzelheiten der Umstellung mit Wirtschaftsverbänden und Softwareindustrie in Ruhe zu diskutieren und vorzubereiten. Wenn wir Ihren Jahresabschluss und Ihre Steuererklärungen erstellen, werden wir die elektronische Übermittlung selbstverständlich für Sie erledigen - so wie Sie es bereits bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses beim elektronischen Bundesanzeiger gewohnt sind.

Vorsicht bei schnellem Konto-Ausgleich Hat Geld doch Fähnchen?

Wer Zinsen steuerlich geltend machen will,

muss stets nachweisen, dass der entsprechende Kredit auch wirklich für die jeweilige Einkunftsquelle (z.B. das vermietete Haus) bzw. die berufliche Tätigkeit verwendet wurde. Die Finanzämter sprechen vom "unmittelbaren Finanzierungszusammenhang". Das "unmittelbar" nehmen sie dabei sehr genau - ja, sie schrecken nicht davor zurück, dem Geld "Fähnchen zu geben", wie das folgende Beispiel zeigt:

Herr Baumeister möchte ein schickes Mehrfamilienhaus für eine Million Euro errichten. Sein Finanzierungsplan sieht vor, dass er nur 100.000 Euro Eigenkapital aufbringen muss; der Rest soll über einen Kredit finanziert werden. Der Kreditvertrag ist schon unterschrieben und muss nur noch bei seiner Hausbank die Genehmigungsinstanzen durchlaufen, was aber wegen seines hohen Einkommens eine reine Formsache ist.

Um die Sache zu beschleunigen, kauft Baumeister schon das Grundstück und bestreitet einige Vorkosten. Alles in allem bezahlt er 250.000 Euro, bevor der Kredit ausgezahlt wird. Für alle Ausgaben hat er auf Anraten seines Steuerberaters ein gesondertes Baukonto bei seiner Bank eingerichtet, das nun mit 150.000 Euro überzogen ist.

Nun begeht Baumeister einen folgenschweren Fehler: Um die teuren Überziehungszinsen zu sparen, gleicht er das überzogene Baukonto für ein paar Wochen aus: Er "borgt" sich von seinem (ebenfalls gesondert eingerichteten) "Steuernachzahlungs-Anspar-Konto" einfach die 150.000 Euro, da die Steuernachzahlung sich wohl noch ein paar Monate hinziehen wird. Denn warum soll er 12% Dispo-Zinsen für das Baukonto zahlen, während er auf das Steuernachzahlungs-Anspar-Konto nur mickrige 0,5% Zinsen erhält?

Nachdem der Kredit für das Haus ausgezahlt wurde, füllt Baumeister das "Steuernachzahlungs-Anspar-Konto" wieder um die "geborgten" 150.000 Euro auf.

Aus Baumeisters Sicht war die Sache klar: Er hat für den Bau des Hauses 100.000 Euro "eigenes" Geld und 900.000 Euro vom Bankkredit eingesetzt. Der Bankkredit ist also vollständig für den Bau des Hauses eingesetzt worden.

Das Finanzamt war anderer Meinung: Vom Kredit in Höhe von 900.000 Euro seien nur 750.000 Euro für den Bau des Hauses verwendet worden. Die restlichen 150.000 Euro seien durch die Überweisung auf das Steuernachzahlungs-Anspar-Konto nicht für die spätere Vermietung verwendet, sondern für private Steuerzahlungen verwendet worden. Das Finanzamt erkennt also nur 75/90 der Zinsen als Werbungskosten an.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt schließlich Recht. Es sei unerheblich, dass Herr Baumeister im Ergebnis und bei wirtschaftlicher Betrachtung nur 100.000 Euro Eigenkapital in seine Vermietung "einbringen" wollte und er sich die weiteren 150.000 quasi bei sich selbst "geborgt" hat. Einzig entscheidend sei es, wie das von der Bank ausgezahlte Geld verwendet wurde. Und ein Teil von 150.000 Euro sei nun mal für Steuernachzahlungen verwendet worden.

Das Urteil ist sehr ärgerlich, denn wieder einmal haben Juristen nicht erkannt, dass man an Geld keine Fähnchen anheften kann, um den Fluss des Geldes nachzuvollziehen. Sie können sich diese "Geldhat-Fähnchen-Theorie" aber auch zunutze machen: Wenn Baumeister z.B. in seinem Mehrfamilienhaus eine Wohnung

selbst nutzen will, könnte er für den Innenausbau dieser Wohnung einen gesonderten Vertrag abschließen und noch ein Baukonto einrichten (im Einrichten von gesonderten Baukonten hat Baumeister ja Erfahrung). Auf dieses zweite Baukonto würde er dann die 150.000 Euro Eigenkapital einzahlen, und die Baukosten für die eigene Wohnung würden von diesem zweiten Bankkonto gezahlt - also mit seinem Eigenkapital. Im Ergebnis kann Baumeister damit einen höheren Anteil der Zinsen des Gesamt-Kredites geltend machen.

Doppelte Haushaltsführung Zurück auf "los"

Viele Angestellte, aber auch immer mehr Selbständige, arbeiten nicht an ihrem Wohnort und müssen wöchentlich zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort pendeln. Wer länger als drei Monate an einem Ort außerhalb seines Wohnortes arbeitet, kann meist keine Verpflegungsmehraufwendungen mehr geltend machen. Das Finanzamt nimmt dann an, dass keine Dienstreisen mehr vorliegen. Entweder hat der Mitarbeiter dann dort seine regelmäßige Arbeitsstätte, oder es liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, wenn er am anderen Ort auch übernachtet.

Der Bundesfinanzhof hatte nun folgenden Fall zu entscheiden: Ein Berliner Angestellter wurde von seinem Chef für jeweils ein halbes Jahr nach Aachen, dann nach Köln und dann wieder nach Aachen geschickt. Bei der zweiten Abordnung nach Aachen kam er in der gleichen Wohnung unter wie beim ersten Mal.

Das Finanzamt erkannte grundsätzlich an,

dass der Mann in Aachen und Köln jeweils eine doppelte Haushaltsführung begründet hat, denn er konnte nachweisen, dass sein Lebensmittelpunkt weiterhin in Berlin war.

Bei dem zweiten Aufenthalt in Aachen wollte das Finanzamt aber die Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate streichen. Die Verpflegungsmehraufwendungen sollen eigentlich die zusätzlichen Kosten abdecken, die entstehen, bis man sich in der Fremde etwas auskennt. Das sei hier nicht gegeben, da er Aachen ja schon kannte, hieß es.

Der Bundesfinanzhof sah das aber anders: Die erste doppelte Haushaltsführung in Aachen sei beendet. Beim zweiten Aachener Aufenthalt gelte daher "zurück auf los".

"Firmenwagensteuer" auch für Bahnfahrer?

Die Firmenwagen sorgen immer wieder für Streit zwischen Steuerbürgern und der Finanzverwaltung. Wie Sie sicher wissen, muss für die private Nutzung eines Firmenwagens ein geldwerter Vorteil als "fiktives" Einkommen versteuert werden - als Ausgleich dafür, dass entsprechende private Kosten eingespart werden. Dieser Vorteil beträgt grundsätzlich jährlich 12% des Listenpreises des Fahrzeuges. Dazu kommen noch ein "Zuschlag" von 0,03% monatlich bzw. jährlich 0,36% des Listenpreises für jeden Kilometer auf den Weg zur Arbeit, denn auch diese Fahrten gelten grundsätzlich als "Privatvergnügen". Wer also 10 km vom Büro entfernt wohnt, muss jährlich 15,6% des Listenpreises (12% + 10 x 0,36%) als zusätzliches Gehalt versteuern.

Wie ist es aber, wenn der Angestellte das

Auto häufig stehen lässt und mit der Bahn ins Büro fährt? Die Finanzämter haben bislang das Gesetz wörtlich ausgelegt und den "Zuschlag" auch dann verlangt, wenn das Auto tatsächlich nur gelegentlich für die Fahrt ins Büro genutzt wurde.

Die Düsseldorfer Finanzrichter sehen dies aber anders: Sie meinen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des "Zuschlags" für die Fahrt ins Büro von 15 monatlichen Fahrten ausginge. Wenn der Angestellte nachweist, dass er deutlich seltener, konkret weniger als acht mal monatlich mit dem Auto ins Büro fährt, brauche er nur jede Fahrt einzeln zu "versteuern" und zwar mit 0,002% des Listenpreises.

Hoffen wir, dass das Urteil vor dem Bundesfinanzhof Bestand hat und dass sich mit den vielen Nullen hinter dem Komma niemand auf dem Taschenrechner vertippt...

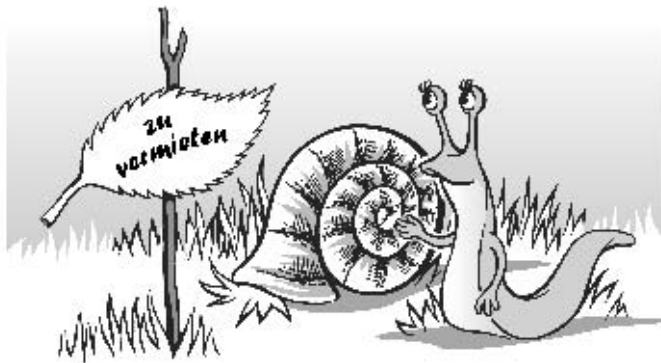
Absicht zur Vermietung Nachweis nötig!

Die Vermietung von Immobilien, vor allem von Wohnimmobilien, ist in Deutschland insbesondere deshalb interessant, weil steuerlich durch Abschreibungen und Zinsen meist Verluste entstehen. Diese können mit anderen Einkünften verrechnet werden, so dass die Steuerentlastung in gewissem Maße die Rendite erhöht.

Die Praxis zeigt, dass die meisten Vermietungsobjekte aus steuerlicher Sicht nur Verluste einbringen. Die meist erwartete Wertsteigerung des Objektes ist nach zehn Jahren schließlich steuerfrei. Zumindest sehen wir in unserer Praxis nur selten positive Einkünfte aus Vermietung.

Dabei gilt auch für die Vermietung von Im-

mobilien der allgemeine Grundsatz: Verluste können nur geltend gemacht werden, wenn insgesamt, über mehrere Jahre, ein Überschuss erzielt wird. Zumindest muss die Ab-



sicht nachgewiesen werden, dass ein solcher Überschuss gewollt war. Zum Glück unterstellen die Finanzämter zumindest bei der langfristigen Vermietung von "normalen" Wohnungen, dass diese Einkünfteerzielungsabsicht immer vorliegt. Doch davon gibt es auch Ausnahmen, wie der folgende Fall zeigt:

Ein Steuerpflichtiger hatte von seinem Vater im Jahr 1998 ein Haus geerbt. Er hat es zehn Jahre lang renoviert. Danach war es immer noch nicht vermietbar. Er nahm keine Handwerker zu Hilfe, sondern erledigte die Reparatur- und Renovierungsarbeiten in Eigenleistung. Vor Beginn der Arbeiten war das Untergeschoss zudem an eine Verwandte vermietet, der vom Vater ein Wohnrecht eingeräumt worden war. Das Obergeschoss enthielt keine abgeschlossene Wohnung.

Eine solch lange Renovierungsdauer kann nicht als zielgerichtetes Bemühen zur Vorbereitung der Vermietung angesehen werden, meinte das Finanzamt und versagte die Verluste aus dem Objekt, die vor allem durch die Renovierungskosten entstanden

waren. Bei dieser Zeitdauer liegt kein objektiver Anhaltspunkt mehr dafür vor, dass die Vermietung ernsthaft betrieben wird. Es ist auch möglich, dass der Steuerpflichtige die Wohnung/das Haus für eigene Zwecke (z.B. als Zweitwohnung) nutzen will oder einen Verkauf nach der endgültigen Renovierung anstrebt.

Nach dieser Entscheidung ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung bei nicht eindeutig dokumentierten Vermietungsabsichten und länger andauernden Renovierungen oder bei Leerständen die Einkünfteerzielungsabsicht häufiger als bisher nicht mehr anerkennt oder zumindest kritisch hinterfragt.

Wenn eine Immobilie längere Zeit leer steht, sollten Sie den Grund dafür also genau dokumentieren. Verzögern sich Renovierungsarbeiten, sollten Sie darlegen (und "Beweise sammeln"), warum das so ist. Ferner sollten Sie stets nachweisen können, wenn Sie sich (vergeblich) bemühen, einen Mieter zu finden. Sammeln Sie also Anzeigen, die Sie geschaltet haben oder legen Sie einen Vertrag mit einem Makler vor.

Investitionsabsicht Ämter fordern Beweise

Das deutsche Steuerrecht bietet seit vielen Jahren für kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit, die Kosten für Investitionen bis zu drei Jahre vor der Investition steuerlich geltend zu machen. Wenn Spediteur Flink also z.B. im Jahr 2013 seinen Fuhrpark für 100.000 Euro erweitern oder auch nur ersetzen will, kann er bis zu 40% der Investitionssumme, also 40.000 Euro, bereits im Jahr 2010 steuermindern geltend machen. Im Gegenzug kann er dann ab 2013 nur

60.000 Euro (statt 100.000 Euro) als Abschreibung ansetzen, sodass er später entsprechend höhere Steuern zahlen muss.

Die Steuer wird Flink nicht endgültig geschenkt. Der Fiskus beteiligt sich aber durch einen Steueraufschub über mehrere Jahre an der Finanzierung der Fahrzeuge.

In den letzten Jahren gab es eine umfangreiche Rechtsprechung dazu, unter welchen Voraussetzungen dieser Investitionsabzugsbetrag (früher bekannt als Ansparabschreibung) geltend gemacht werden kann. Dazu muss zunächst die "Absicht" zur Investition nachgewiesen werden. Mitunter hinterfragen die Finanzämter auch, ob der Unternehmer sich das überhaupt leisten kann.

In letzter Zeit legen die Gerichte immer mehr Wert auf einen weiteren Aspekt: Der Unternehmer soll nachweisen, dass er den Liquiditätsvorteil aus der "Steuerstundung" auch tatsächlich für die Investition benötigt und verwendet. Das bedeutet vor allem, dass es nicht mehr möglich ist, den Investitionsabzugsbetrag nachträglich zu beantragen, z.B. im Einspruchsverfahren oder nach einer Betriebsprüfung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Investition schon abgeschlossen ist. Denn dann, so die Gerichte, würde die Stundung nur noch einen "Mitnahmeeffekt" haben.

Wenn Flink also für seinen Fuhrpark schon im Januar 2012 neue Fahrzeuge kauft und sich die endgültige Bearbeitung der 2010er Steuererklärung bis Mitte 2012 hinzieht, könnte er nicht mehr nachträglich nach Januar 2012 den Abzugsbetrag für 2010 beantragen. In einem solchen Fall sei ein Finanzierungszusammenhang zwischen der Investition und der (vorübergehenden) Steuerermäßigung nicht mehr gegeben.

Was tun? Wir fürchten, dass die Finan-

zämter die Regeln zum Investitionsabzugsbetrag immer enger auslegen werden. Sie sollten also spätestens bei der Erstellung der Steuererklärung belegen können, welche Investitionen Sie konkret beabsichtigen. Auf der ganz sicheren Seite sind Sie, wenn Sie die geplante Investition noch früher dokumentieren können. Spediteur Flink sollte also in unserem Beispiel z.B. bereits Anfang 2011 dokumentieren, dass er die Erneuerung des Fuhrparks plant und dafür den Investitionsabzugsbetrag beantragen möchte. Dazu kann er zum Beispiel seinen Steuerberater informieren oder entsprechende Protokolle über Gespräche mit der Bank aufbewahren.

Dienstreise ins Ausland Keine Pauschale für die Kosten

Für Dienstreisen ins Ausland sieht das Steuerrecht ungewöhnlich großzügige Regelungen vor. So können neben den Verpflegungsmehraufwendungen auch pauschale Kosten für die Übernachtung geltend gemacht werden, ohne dass irgendwelche Belege gesammelt werden müssen. Die Höhe dieser Pauschalen ist je nach Land und Region unterschiedlich. Im außereuropäischen Raum sind die Pauschalen aber sehr hoch und übersteigen mitunter deutlich die tatsächlichen Kosten.

Der Handlungsreisende Alex aber bekam alle Kosten für Hotels im Ausland von seinem Chef erstattet. Da die tatsächlichen Kosten deutlich unter den Pauschalen lagen, wollte Alex die Differenz zwischen den hohen Pauschalen und den Erstattungen des Chefs als Werbungskosten geltend machen. Das geht aber nicht, entschieden die Richter. Alex hatte ja gar keine Kosten, die er selbst zu tragen hatte.

Unser Tipp: Erstellen Sie Ihren Angestellten nicht genau die Übernachtungskosten im Rahmen einer Reisekostenabrechnung, sondern behandeln Sie die Zahlung als "normales" Gehalt. Dann müssen Sie zwar Lohn-



steuer dafür einbehalten und abführen. Ihr Mitarbeiter kann aber die unter Umständen wesentlich höheren Pauschalen als Werbungskosten geltend machen. Zu beachten ist, dass bei "Erstattung" auch Sozialabgaben fällig werden; dieser Trick lohnt also nur bei hohem Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenzen für die Sozialversicherung. Möglich ist auch, Ihrem Mitarbeiter nur 80% der nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Dann verbleiben ihm "eigene Aufwendungen", und er kann wieder die hohen Pauschalen ansetzen. Alternativ können Sie vereinbaren, Ihrem reisenden Mitarbeiter die Pauschalen generell steuer- und sozialabgabenfrei zu zahlen.

Vorsteuerabzug Steuernummer muss stimmen

Leo Leuchte strotzt vor Ideen. Irgendwann hat er den entscheidenden Einfall und beschließt, selbständiger Unternehmer zu werden. Die Anmeldung beim Gewerbeamt ist schnell erledigt, und nach wenigen Tagen

ist der erste Auftrag bewältigt. Freudig schreibt Leuchte seine erste Rechnung. Um alles richtig zu machen, geht er Punkt für Punkt die Checkliste "Richtige Rechnungserstellung leicht gemacht" durch, die er von seinem Steuerberater erhalten hat. Beim Punkt "Angabe der Steuernummer" stockt er. Doch Leo Leuchte hatte ja ein Schreiben des Finanzamtes und da stand "Aktenzeichen: 12/345/wv".

In dem Schreiben mit dem Aktenzeichen hatte das Finanzamt einen sechsseitigen Fragenbogen zur Gründung seines Unternehmens angefordert, den Leuchte aber nicht verstanden und deshalb erstmal beiseite gelegt hatte. Irgendwann hatte er auch diese sechs Seiten ausgefüllt, und nach ein paar weiteren Rückfragen bekam er seine Steuer-Nummer: 12/345/678902.

Nach wenigen Wochen kommt ein Anruf von Leuchtes erstem Kunden. Das Finanzamt erkenne die Vorsteuer aus Leuchtes Rechnung nicht an. Dort stehe nur ein "Aktenzeichen" und keine Steuernummer. Aus dem "Aktenzeichen" hätte man zwar das zuständige Finanzamt (12) und Leo Leuchtes Sachbearbeiter in diesem Finanzamt (345) erkennen können, und der Sachbearbeiter habe dem Finanzamt von Leuchtes erstem Kunden auch alles bestätigt. Aber ein Aktenzeichen ist ein Aktenzeichen und keine Steuernummer, wiehert der Amtsschimmel. Auch wenn das Aktenzeichen quasi die pubertierende Vorstufe zur richtigen Steuernummer sei. Schließlich muss lediglich das "wv" des Aktenzeichens durch eine laufende Nummer ersetzt werden.

Zum Glück kann Leo Leuchte in unserem Beispiel nun eine Rechnung mit der vollständigen Steuernummer "12/345/678902

ausstellen, sodass dieser Fall noch mal gut ausging.

Die enge Auslegung des Begriffes "Steuernummer" kann Existenzgründungen aber erheblich erschweren: Immer häufiger erleben wir Fälle, bei denen die Finanzämter die Vergabe von Steuernummern verweigern oder erheblich verzögern. Die Behörden verlangen umfangreiche Nachweise über die selbständige unternehmerische Tätigkeit, bevor sie eine Steuernummer verteilen. Die Weigerung, dem Unternehmer als solchem eine Steuernummer zu erteilen, ist zwar klar rechtswidrig - das hilft dem Existenzgründer in der Praxis aber nicht weiter. Denn es nun tritt Folgendes ein:

Solange ein Existenzgründer keine Steuernummer hat, kann er keine Rechnung schreiben. Ohne Rechnung hat er keine Einnahmen, und ohne Einnahmen gibt es keine Steuernummer (so die Meinung mancher Finanzämter). Wie dieser Zirkelschluss aufgelöst werden soll, konnte uns noch niemand verraten.

Gewinnausschüttung Rückzahlung ist teuer

Lokführer Lukas ist vom Schicksal schwer gezeichnet. Bereits mit Anfang 40 muss er aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf aufgeben. Doch er will nicht weg von der Eisenbahn, und als ihn überraschend eine hohe Erbschaft ereilt, wagt er es: Zusammen mit seinem ehemaligen Kollegen Jim gründet er die "Lümmelland GmbH". Diese Lümmelland GmbH kauft einen fa-



brikneuen Triebwagen und betreibt die von der "großen" Bahn stillgelegte Lümmellandkreisbahn. Der Lümmellandkreis sichert für zehn Jahre zu, den Schülerverkehr mit dieser Bahn abzuwickeln - damit ist eine solide Basis für einen wirtschaftlichen Betrieb geschaffen.

Bereits das erste Jahr läuft besser als erwartet, und schon im November des ersten Jahres gönnen sich Lukas und Jim eine Gewinnausschüttung in Höhe von jeweils 10.000 Euro, wovon jeweils 2.500 Euro (plus Soli) als Kapitalertragsteuer direkt an das Finanzamt gehen.

Als im Dezember das erste Mal Schnee und Frost kommen, freuen sich unsere beiden Eisenbahner zunächst. Jetzt können Sie beweisen, dass die Bahn bei solchem Wetter zuverlässiger ist als der Bus. Doch bereits am zweiten Schnee-Tag geht nichts mehr auf der Lümmellandkreisbahn: Der nagelneue Triebwagen streikt. Eine Rückfrage beim Hersteller ergibt: "Ja, bei Frost dürfen Sie mit dem Triebwagen auch nicht fahren - und bei Schnee schon gar nicht." Dafür seien Triebwagen, die nach Deutschland ausgeliefert werden, nicht konstruiert. Wenn die Lümmelland GmbH auch im Winter fahren wolle, hätte sie das Modell "Sibiri" bestellen müssen. Das sei aber wegen des unerwarteten Schneefalls im Dezember gerade ausverkauft und könne auch nicht gemietet werden.

Da ist guter Rat teuer. Mit dem Hersteller sollen später die Anwälte verhandeln. Jetzt muss zunächst Ersatz organisiert werden und die Kunden müssen informiert und vor allem bei Laune gehalten werden. Zum Glück haben Lukas und Jim einen guten Bekannten

in einem Technikmuseum, der ihnen aus seinem Bestand einen Triebwagen vom Typ "Ferkeltaxe", Baujahr 1971, leihen kann.

All das kostet natürlich viel Geld.... Noch im Dezember zahlen Lukas und Jim daher ihre Gewinnausschüttung wieder an die Lümmelland GmbH zurück. Zum Jahresende weist die Bilanz der GmbH einen kräftigen Verlust aus. An eine Gewinnausschüttung ist demnächst nicht zu denken.

In ihren privaten Steuererklärungen, so meinen Jim und Lukas, würden sie die Kapitalertragsteuer erstattet bekommen. Denn sie haben die Gewinnausschüttung ja wieder zurückgezahlt. Doch das Finanzamt lehnt das ab: Die Gewinnausschüttung sei das eine, und die Rückzahlung sei eine Einlage in die Lümmelland GmbH, die steuerlich (zunächst) keine Auswirkung habe.

Die Richter des Finanzgerichtes gaben dem Finanzamt leider Recht. Gewinnausschüttungen können also aus steuerlicher Sicht nicht rückgängig gemacht werden. Sie sollten als Gesellschafter daher vor allem Vorab-Ausschüttungen sehr genau überlegen. Sonst kann es teuer werden.



Internationales Steuerrecht Verrechnungspreisgrundsätze

Schätzungen zufolge werden über 50% des weltweiten Wirtschaftsaufkommens von grenzüberschreitend tätigen Konzernen und wirtschaftlich miteinander verflochtenen Unternehmen erbracht. Das sind nicht zwingend große Konzerne wie die im DAX oder im EuroStoxx50 gelisteten Gesellschaften. Es kann ausreichend sein, dass eine mittelständische deutsche GmbH eine Tochtergesellschaft im Ausland unterhält, um grenzüberschreitende Geschäfte zu tätigen.

Die Gründe für grenzüberschreitende Aktivitäten sind vielfältig. Sie können betriebswirtschaftlich, gesellschaftspolitisch oder auch steuerlich motiviert sein. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Unternehmen führt in Deutschland die Forschung und Entwicklung eines Produktes durch, die Produktion wird in einem Niedriglohnland wie Rumänien oder China von einer anderen Gesellschaft umgesetzt, und über eine weitere Gesellschaft in Nordamerika schließlich werden die Produkte verkauft. Die Wertschöpfung des Produktes von der Entwicklung bis zum Verkauf erfolgt in diesem Beispiel über mindestens drei Länder.

Betriebswirtschaftlich sind Verrechnungspreise von großer Bedeutung, um den Erfolg einer jeden involvierten Wirtschaftseinheit zu ermitteln und zu messen. Fiskalpolitisch stellt sich die Frage, in welchem Land und in welchem Umfang eine Besteuerung der jeweiligen Wertschöpfung erfolgt. Insbesondere dem fiskalpolitischen Ansatz widmen sich

die durch Gesetz und Verordnungen vorgegebenen Verrechnungspreisgrundsätze im jeweiligen Land. Dabei folgt jedes involvierte Land seinen eigenen nationalen Regelungen; jedes Land verfolgt eigene fiskalpolitische Interessen.

Auf internationaler Ebene gibt es dennoch Ansätze, sich gewissen gemeinsamen Grundsätzen anzunähern, gemeinsame Regelungen aufzustellen und diese auf nationaler Ebene umzusetzen. So gibt es die so genannten OECD-Guidelines von 1995, die regelmäßig überprüft und angepasst werden. Die letzten umfangreichen Anpassungen erfolgten im Juli 2010. Zu Rechtsunsicherheiten führt, dass die OECD-Mitgliedstaaten angehalten, jedoch nicht verpflichtet sind, sich bei ihren nationalen Regelungen an die OECD-Guidelines zu halten.

In den letzten Jahren ist in vielen Ländern eine Tendenz erkennbar, wonach die Anforderungen an Verrechnungspreisdokumentationen restriktiver gehandhabt werden, um das Steueraufkommen in den jeweiligen Ländern zu sichern oder zu erhöhen. In den folgenden Ausgaben des InfoBriefes wollen wir Sie daher über weitere Einzelheiten informieren. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern persönlich zur Verfügung.

150 Steuergesetzesänderungen seit 2004

Zwischen 2004 und 2009 wurden 150 Änderungen an Steuergesetzen vorgenommen. Die meisten Änderungen betraf das Einkommensteuergesetz, das in 61 Mal verändert wurde - also rechnerisch fast jeden Monat einmal. Häufig wurden

auch das Umsatzsteuergesetz (20 Fälle), das Körperschaftsteuergesetz (21) und das Gewerbesteuergesetz (14) geändert. Wie aus der Antwort der Bundesregierung weiter hervorgeht, gibt es 61 zum Teil mehrseitige Formulare für die Abgabe von Steuererklärungen. 25 dieser Formulare betreffen das Einkommensteuergesetz.

Vermietung an Eltern Am besten besonders günstig?

Die Vermietung von Wohnungen an die Eltern, Kinder oder Angehörige wird oft als Steuersparmodell angesehen. Es ist im Wesentlichen auch die letzte verbliebene Möglichkeit, durch Investitionen die Steuerlast etwas zu senken. Unseren Mandanten stellt sich in diesem Zusammenhang meist eine ganz grundsätzliche Frage: "Welche Miete soll ich verlangen?"

Klare Antwort von uns: möglichst die Miete, die in der Region "marktgerecht" ist. Sie sollten nicht versuchen, die "Steuerersparnis" maximal zu nutzen und die Miete so niedrig wie möglich zu halten - und zwar aus mehreren Gründen:

Einerseits können Sie die vollen Werbungskosten (vor allem Zinsen und Abschreibungen) nur ansetzen, wenn die Miete mindestens 56% der "Marktmiete" beträgt. Die Grenze soll ab 2011 sogar auf 66% steigen. Viel wichtiger ist aber: Wenn die Miete höher ist als 75% der "Marktmiete" für vergleichbare Wohnungen, haben Sie vom Finanzamt keine Fragen zur so genannten Einkünfteerzielungsabsicht zu erwarten. Ansonsten könnte es sein, dass das Finanzamt die Vermietung insgesamt nicht anerkennt.

Umsatzsteuer Erlass statt Richtlinie

Wer sich etwas näher mit dem Steuerrecht beschäftigt, kennt drei "Stufen", in welchem Maße steuerliche Vorschriften verbindlich sind. Da sind zunächst Gesetze, die vom Bundestag erlassen werden und denen teilweise der Bundesrat zustimmen muss. Diese Gesetze sind für alle Bürger, die Verwaltung und die Gerichte verbindlich.

Daneben gibt es Steuerrichtlinien und Steuererlasse. Hierbei handelt es sich um allgemeine Verwaltungsvorschriften, letztlich um Anweisungen der Bundesregierung bzw. der Finanzminister an die Finanzbeamten. Die Steuerrichtlinien und -erlasse sind grundsätzlich nur für die Finanzämter bindend; die Gerichte können diese Verwaltungsanweisungen überprüfen. Im Zweifel kann sich der Steuerzahler auf das, was in diesen Verwaltungsanweisungen steht, auch berufen - sinnvollerweise dann, wenn es zu seinen Gunsten ist.

Dazu ein Beispiel: Lars Lustig kann nicht mehr so gut sehen, wenn die Sonne scheint. Deshalb verordnet ihm Augenarzt Dr. Blickdicht eine ganz normale Sonnenbrille, die Lustig sogleich bei einem Optiker in Auftrag gibt. Das Gerät seiner Wahl ist "total cool", filtert prima das UV-Licht und entspricht völlig seinem Geldbeutel. Die Rechnung für seine Sonnenbrille setzt Lustig bei seiner privaten Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung an. Das Finanzamt lehnt die Berücksichtigung ab, weil ja wohl jeder eine Sonnenbrille habe. Ist das Finanzamt im Recht? Antwort: Nein. Einkommensteuerrichtlinie 33.4 Abs. 1 stellt die Regel auf, dass eine vorher ausgestellte Verordnung als Nachweis ausreichend ist. Daran muss sich das Finanzamt jetzt halten.



Die Steuerrichtlinien werden von der Bundesregierung erlassen; der Bundesrat muss ihnen zustimmen. Üblicherweise gibt es für alle wichtigen Steuergesetze Steuerrichtlinien, die etwa alle drei Jahre überarbeitet werden. Damit gab es meist auch für drei Jahre eine gewisse Rechtssicherheit.

Schließlich gibt es noch Steuererlasse. Die Steuererlasse kann der Bundesfinanzminister nach Abstimmung mit seinen Länderkollegen "im Alleingang" bestimmen - ohne ein parlamentarisches Gremium hinzuzuziehen. Zum 1. November 2010 wurden die Umsatzsteuerrichtlinien aufgegeben und durch einen gleichlautenden Erlass ersetzt. Damit wird zum ersten Mal in Deutschland diese Dreiteilung quasi aufgehoben (wenn man von der Abgabenordnung für das Verfahrensrecht absieht). Was zunächst als Formale erscheint, hat in der Praxis weitreichende Konsequenzen: Zunächst unterliegt die wichtigste Verwaltungsanweisung für die Umsatzsteuer keinerlei parlamentarischer Kontrolle mehr. Außerdem können die Erlasse nahezu jederzeit geändert werden.

Das Finanzministerium hat bereits angekündigt, dass die Umsatzsteuerrichtlinien

künftig "tagaktuell" im Internet abgerufen werden können. Wie es in der Praxis funktionieren soll, wissen wir noch nicht. Unseres Erachtens muss es möglich sein, sich auch auf einen früheren Stand eines Erl-

asses berufen zu können. Andernfalls ist überhaupt keine Rechtssicherheit mehr gegeben. Aber seit November 2010 wurde der Umsatzsteuererlass schon dreimal geändert.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

MIND MENTORING - Frischer Wind für Ihr Leben!

MIND MENTORING ist ein neuer Ansatz der Persönlichkeitsentwicklung, der Elemente aus Psychologie, Wissenschaft und Spiritualität verknüpft. In Einzelgesprächen, Vorträgen und Seminaren gewinnen Sie Klarheit und Wissen über sich selbst und Ihre Umwelt.

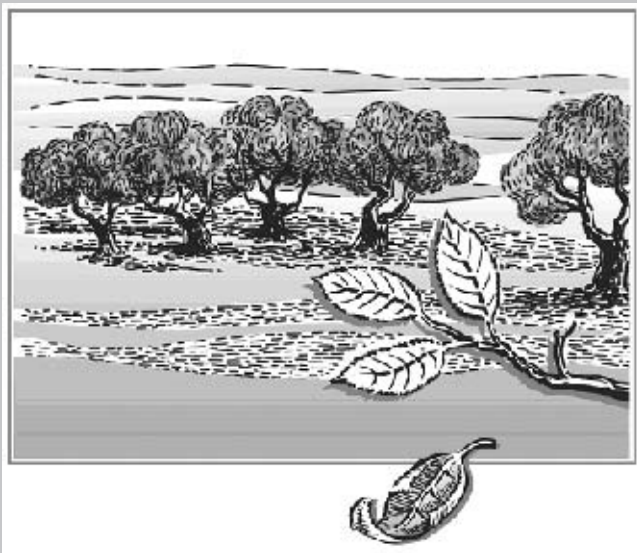
Auch Firmen profitieren aus den Kommunikationsseminaren der besonderen Art: Ein besseres Betriebsklima und zufriedene Kunden sprechen für sich. Kreativ und humorvoll, motivierend und spannend: so kann Persönlichkeitsentwicklung aussehen!

Ein Schiff wurde auch nicht gebaut um nur im Hafen zu liegen. Die Segel setzten, frische Winde nutzen, an neuen Ufern mehr Handlungsspielraum fürs Leben gewinnen.

Mehr unter www.stefanie-siebe.de

MIND MENTORING

Stefanie Siebe • Robertskamp 34a • 49186 Bad Iburg
Tel.: 05403-793961 • www.stefanie-siebe.de



Motto:

Wandlung ist notwendig
wie die Erneuerung
der Blätter im Frühling.

Vincent van Gogh

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>